



*Die Hundeerziehung sollte auf Basis einer funktionierenden Mensch-Tier-Beziehung beruhen und nicht auf Gewalt.
Bild Nadja Simmen*

Tier im Recht

HUNDEERZIEHUNG

Welche Hilfsmittel sind erlaubt?

Frau S. aus Chur fragt: «Ich möchte mit meinem zweijährigen Golden Retriever Roby aus dem Tierheim einen Hundekurs besuchen. Nach der ersten Stunde bin ich nun aber völlig verunsichert, ob die vom Hundetrainer angewendeten Methoden überhaupt legal sind. Beispielsweise sollte ich Roby mit dem Knie in die Lenden klopfen, wenn er nicht gehorcht. Gibt es Vorschriften darüber, welche Umgangsformen und Hilfsmittel bei der Erziehung von Hunden erlaubt sind?»

Hundetrainerinnen und Hundetrainer, die höchst fragwürdige Trainingsmethoden von sogenannten Hundexperten aus dem Fernsehen oder Internet anwenden, sind leider auch in der Schweiz ziemlich verbreitet. Die Tierschutzverordnung enthält spezielle Bestimmungen, die den Einsatz von Hilfsmitteln zur Hundeerziehung regeln. Als Grundsatz gilt, dass diese nicht so verwendet werden dürfen, dass der Hund Verletzungen oder erhebliche Schmerzen erleidet oder dass er stark gereizt oder in

Angst versetzt wird. Generell unzulässig ist der Gebrauch von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden; Personen mit einer speziellen Ausbildung können jedoch eine Ausnahmegewilligung für den Einsatz solcher Hilfsmittel zu therapeutischen Zwecken beantragen. Untersagt sind zudem Geräte, die mittels chemischer Stoffe wirken, zu denen auch Duftessenzen wie etwa Melisse gehören.

Ebenso verboten sind Zughalsbänder ohne Stopp, Stachelhalsbänder und andere Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen. Dasselbe gilt für die Anwendung von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen. Seit 2018 sind sämtliche am Halsband befestigte Geräte unzulässig, also auch jene, die beim Bellen Wasser oder Druckluft ausstossen.

Weiter sind bestimmte Umgangsformen mit dem Hund untersagt: Nicht erlaubt sind Strafschüsse und ganz allgemein die

Anwendung übermässiger Härte, wie beispielsweise das Schlagen des Hundes mit einem harten Gegenstand. Verhaltenskorrekturen müssen stets der Situation angepasst erfolgen und in einem direkten Zusammenhang zum Fehlverhalten stehen. Erfreulicherweise gibt es zahlreiche Hundeschulen, die als Basis auf eine funktionierende Mensch-Tier-Beziehung setzen und Ausbildungen ohne Bestrafung anbieten. Um der Verbreitung fragwürdiger Trainingsmethoden wie in Ihrem Fall Einhalt zu gebieten, wäre es hilfreich, wenn Sie oder andere Beteiligte Filmaufnahmen der Trainingseinheiten erstellen würden und andere Teilnehmende als Zeugen gewinnen könnten, um dann eine Meldung an das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (www.gr.ch) zu machen.



gewinnen könnten, um dann eine Meldung an das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (www.gr.ch) zu machen.

GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.